

# Grund- und Ersatzversorgung

## Stromnetz



Grundversorger nach § 36 Abs. 2 EnWG

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten 3 Kalenderjahre festzustellen.

Im Gesamten Netzgebiet der WeilerWärme eG ist der Grundversorger:  
WeilerWärme eG, Im Lehnle 15, 72285 Pfalzgrafenweiler

Die Feststellung am 1. Juli 2024 ergab, dass die WeilerWärme eG auch für die Jahre 2025 bis 2027 der Grundversorger sind.